

21.05.04

A

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 108. Sitzung am 6. Mai 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 15/3069 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes
– Drucksache 15/2943 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj (§ 17 Abs. 1 Nr. 19 TierSG)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj ist § 17 Abs. 1 Nr. 19 wie folgt zu fassen:

„19. Untersuchung sowie Regelung der Lagerung von Futtermitteln und Abfällen tierischer und pflanzlicher Herkunft;“.

2. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c (§ 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe g - neu - TierSG)

Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Viehhaltungen und Brütereien“ durch die Wörter „Viehhaltungen, Brütereien, Viehmärkte, Viehhöfe, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Viehsammelstellen und Schlachtstätten“ ersetzt.

Fristablauf: 11.06.04

Erster Durchgang: Drs. 132/04

- b) In Buchstabe e werden das Wort „und“ durch ein Komma und in Buchstabe f der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgender Buchstabe g wird angefügt:
„g) über Angaben und Unterlagen zur geographischen Lage des Betriebs und der Betriebsteile.“
3. Zu Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe d (§ 68 Abs. 1 Nr. 11 TierSG)
- In Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe d ist § 68 Abs. 1 Nr. 11 wie folgt zu fassen:
„11. Zebras, Zebroide, Kameliden, Esel, Maulesel und Maultiere.“
4. Zu Artikel 1 Nr. 41 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 69 Abs. 1 Satz 2 und 3 TierSG)
- Artikel 1 Nr. 41 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:
„Folgende Sätze werden angefügt:
„In den Fällen des § 66 Nr. 1 entfällt der Anspruch auf Entschädigung auch, wenn ein vollständiger Antrag auf Zahlung der Entschädigung nicht spätestens 30 Tage nach der Tötung des Tieres, im Falle der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes, bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle eingegangen ist. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.““
5. Zu Artikel 1 Nr. 51 (§ 78a Abs. 2 Nr. 1 TierSG)
- Artikel 1 Nr. 51 ist wie folgt zu fassen:
„51. § 78a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 ist das Wort „Seuchen“ durch das Wort „Tierseuchen“ zu ersetzen.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 sind
 - aa) das Wort „Süßwasserfische“ durch das Wort „Fische“ zu ersetzen sowie
 - bb) nach den Wörtern „übertragbar sind,“ die Wörter „oder den Nachweis deren Erreger“ einzufügen.“